

**Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Centre for Advanced Materials
der Universität Heidelberg (CAM Heidelberg)**

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

§ 1 Rechtsstatus und Aufgabe

- (1) CAM HEIDELBERG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
CAM HEIDELBERG ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) CAM HEIDELBERG dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Materialwissenschaften sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Innerhalb des CAM HEIDELBERG werden Forschungsaktivitäten insbesondere aus den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität sowie aus verschiedenen universitären und außeruniversitären Einrichtungen miteinander verbunden.

§ 2 Innere Struktur

- (1) CAM HEIDELBERG besteht aus einem Kernbereich und einem erweiterten Bereich. Beide Bereiche unterhalten Forschungsgruppen und Programme. Sie bilden gemeinsam das Forschungsnetzwerk CAM HEIDELBERG.
 - a) Zum **Kernbereich** gehören die Forschungsgruppen, die Räumlichkeiten im CAM HEIDELBERG-Gebäude durch den Belegungsausschuss (vgl. § 4) zugewiesen bekommen haben. Diese werden ergänzt durch die zentralen Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen, die im CAM HEIDELBERG angesiedelt sind.
 - b) Alle anderen Forschungsgruppen aus universitären und außer-universitären Institutionen bilden den **erweiterten Bereich** des CAM HEIDELBERG.
- (2) Eine **Forschungsgruppe** ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen sowie Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter¹, wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Forschungsgruppenleiter sind i.d.R. alle Hochschullehrer, die eine dem CAM HEIDELBERG zugeordnete Forschungsgruppe leiten sowie weitere Wissenschaftler im CAM HEIDELBERG, die von der Vollversammlung gewählt-, vom Wissenschaftlichen Beirat als Forschungsgruppenleiter bestätigt- und vom Rektorat hierzu bestellt worden sind. Im Rahmen der Aufgabenstellung des CAM HEIDELBERG arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten, beteiligt sich an der Lehre in den jeweiligen Fakultäten sowie der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

¹ Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

Ein **Programm** ist ein inhaltlicher Zusammenschluss von mehreren Forschungsgruppen auf Basis thematischer, wissenschaftlicher und methodischer Kriterien. Zum Zeitpunkt seiner Gründung liegt der wissenschaftliche Schwerpunkt des CAM HEIDELBERG auf dem Gebiet der Organischen Elektronik.

Weitere Programme können gebildet werden.

§ 3 Gremien

(1) Vollversammlung:

Alle Forschungsgruppenleiter des Kern- und des erweiterten Bereichs von CAM HEIDELBERG bilden die **Vollversammlung**, die einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters vom Direktorium (§ 6) einberufen wird. Der Vollversammlung sitzt ein Mitglied des Direktoriums vor, das die Mitglieder von CAM HEIDELBERG über die Forschungsaktivitäten informiert. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie berät das Direktorium bzgl. der Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten innerhalb des CAM HEIDELBERG,
- alle Mitglieder der Vollversammlung haben ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5),
- die Forschungsgruppenleiter informieren sich über ihre Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten und stimmen sich über diese untereinander ab.
- sie wählt die Mitglieder des Belegungsausschusses gemäß § 4, die dem erweiterten Bereich des CAM HEIDELBERG angehören.
- sie entscheidet auf Vorschlag des Direktoriums über die Aufnahme von Forschungsgruppen in den erweiterten Bereich von CAM HEIDELBERG.

(2) Forschungsgruppenleiterversammlung

Alle Forschungsgruppenleiter des Kernbereichs bilden die **Forschungsgruppenleiterversammlung** des CAM HEIDELBERG. Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters vom Direktorium einberufen. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Direktoriums inne. Die Forschungsgruppenleiterversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie berät das Direktorium und den Belegungsausschuss in allen Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Betrieb und die Lehraktivitäten des Kernbereichs betreffen.
- sie wählt die Mitglieder des Belegungsausschusses gemäß § 4, die dem Kernbereich des CAM HEIDELBERG angehören.

§ 4 Zuweisung von Räumen / Belegungsausschuss

- (1) Vorschläge zur Aufnahme neuer Forschungsgruppen sind an das Direktorium (§ 6) zu richten. Dieses nimmt zu den Anträgen Stellung und leitet sie entweder an die Vollversammlung (Anträge auf Aufnahme in den erweiterten Bereich) oder an den Belegungsausschuss (Anträge auf Aufnahme in den Kernbereich) weiter.

- (2) Der Kernbereich des CAM HEIDELBERG erfasst wissenschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Materialwissenschaften. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Wissenschaftliche Qualität,
 - Ressourcenverfügbarkeit im Gebäude,
 - an der wissenschaftlichen Ausrichtung von CAM HEIDELBERG orientierte Forschungstätigkeit,
 - in der Regel eine hauptberufliche Tätigkeit an der Universität Heidelberg,
 - Bereitschaft des Projektleiters, personelle und apparativer Ressourcen einzubringen,
 - Möglichkeit zur Einbringung von Drittmitteln, die den Gemeinnützigkeitskriterien (§ 10) entsprechen.

- (3) Aus dem Kreis der Vollversammlung und der Forschungsgruppenleiterversammlung wird ein **Belegungsausschuss** gewählt, der die Vorschläge für die Zuweisung von Raummodulen und damit auch die Zugehörigkeit von Forschungsgruppen zum Kernbereich von CAM HEIDELBERG beschließt und diese dem Rektorat zur Zustimmung vorlegt. Die Zuweisung von Raummodulen ist grundsätzlich zeitlich befristet, die Befristung orientiert sich in der Regel an der Laufzeit der Förderung der jeweiligen Projekte.

Der Belegungsausschuss besteht aus:

- 4 Forschungsgruppenleitern aus dem erweiterten Bereich
- 4 Forschungsgruppenleitern aus dem Kernbereich
- dem Direktorium

Die Mitglieder des Belegungsausschusses werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz im Belegungsausschuss führt ein Mitglied des Direktoriums.

Der Belegungsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr vom Direktorium einberufen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des CAM HEIDELBERG und des Rektorats in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im CAM HEIDELBERG zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 7 externen Mitgliedern; sie werden auf Vorschlag der Vollversammlung im Einvernehmen mit dem Direktorium durch das Rektorat bestellt. Ein Mitglied ist ex officio der Prorektor für Forschung der Universität, ein weiteres Mitglied soll ein hochrangiger Vertreter der einschlägigen Industrie sein. Wiederbestellung ist möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf den vom CAM HEIDELBERG beforschten Gebieten oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht CAM HEIDELBERG angehört. Das Rektorat soll Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen bei der Berufung angemessen berücksichtigen; die angestrebte Verzahnung mit der InnovationLab GmbH (iL) ist zu beachten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl- bzw. -bestellung ist möglich. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat i. d. R. alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des geschäftsführenden Direktors oder der Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

II. LEITUNG

§ 6 Direktorium

- (1) CAM HEIDELBERG wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Direktoren, die die Arbeitsbereiche vertreten. Die Arbeitsbereiche werden durch das Rektorat im Benehmen mit dem Direktorium festgelegt. Zum Gründungszeitpunkt sind dies:
 - (a) Modellierung,
 - (b) Chemische Synthese,
 - (c) Bauelementmorphologie, sowie
 - (d) Bauelementarchitektur & -funktionvertreten, wobei mehrere Bereiche auch durch eine Person vertreten werden können.
- (2) Das Direktorium entscheidet über die Angelegenheiten von CAM HEIDELBERG soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Ordnung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung des CAM HEIDELBERG-Haushalts, kurzfristige Zuweisungen von einzelnen Räumen und über die Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur. Gemäß § 11 erstellt das Direktorium jährlich einen Bericht über die Verwendung der zentralen Mittel. Das Direktorium tritt i.d.R. einmal monatlich zusammen.
- (3) CAM HEIDELBERG wird zunächst von einem vom Rektorat bestellten Gründungsdirektorium geleitet. Die Amtszeit der Gründungsdirektoren endet mit Beendigung der Gründungsphase zwei Jahre nach Einzug ins CAM HEIDELBERG-Gebäude.

- (4) Danach werden neue Direktoren in gemeinsamen Sitzungen der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Belegungsausschusses gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind. Wählbar sind alle Professoren, wobei mindestens zwei Direktoren dem Kernbereich angehören müssen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung und die nicht bereits in dieser vertretenen Mitglieder des Belegungsausschusses. Die gewählten Mitglieder des Direktoriums werden durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl und- bestellung sind möglich. Die Amtszeit der Direktoren beträgt je drei Jahre. Mitglieder des Direktoriums können in einer gemeinsamen Sitzung der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Belegungsausschusses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Das Direktorium nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Rektorat ein früheres Mitglied des Direktoriums zum Ehrendirektor ernennen, wenn dieses im Rahmen seiner Tätigkeit für CAM HEIDELBERG besondere Verdienste erworben hat. Hierfür ist einstimmiger Beschluss des Direktoriums erforderlich. Der Ehrendirektor übernimmt in Absprache mit dem Direktorium repräsentative Aufgaben für CAM HEIDELBERG. Er wird als Gast zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen und nimmt an diesen beratend teil.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Direktor für die Dauer von jeweils einem Jahr. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Direktorium und ist Sprecher für CAM HEIDELBERG gegenüber allen Gremien und Einrichtungen der Universität. Die Zuständigkeiten der universitären Gremien sowie der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der CAM HEIDELBERG zugeordneten Mitarbeiter. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung ein, an der er alle im Kernbereich CAM HEIDELBERG tätigen Mitarbeiter über die Amtsführung informiert (§ 23 Abs.7 GO).

§ 8 Geschäftsstelle von CAM HEIDELBERG

Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ das Direktorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Sitzungen.

§ 9 Verfahren

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Das Verfahren in den Gremien von CAM HEIDELBERG richtet sich nach den Bestimmungen in der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. BENUTZUNG:

§ 10 Art der Benutzung

- (1) In dem Forschungsgebäude CAM HEIDELBERG werden ausschließlich Projekte durchgeführt, die den Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung entsprechen.

Daher dürfen in dem Gebäude nur

- a. solche Projekte untergebracht werden, die diesen Zwecken dienen und
 - b. die neu im Sinne der Abgabenordnung sind (alle Projekte, die nach dem 27.07.2009² begonnen werden)
- (2) Bei Projektbeteiligungen von Wirtschaftsunternehmen (Verbundforschung) werden nur solche Projekte betrieben, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Nicht durchgeführt werden industrielle Auftragsforschungsprojekte und andere nicht gemeinnützige Projekte, wie beispielsweise die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen (z.B. Materialprüfungen etc.) für nicht zu CAM HEIDELBERG gehörende Forscher bzw. Forschergruppen oder für Industriepartner.

- (3) In den Räumlichkeiten von CAM HEIDELBERG findet keine aktive Vermarktung von Patenten und Lizenzen statt. Es werden keine Gelder eingeworben, wenn sich daraus ein Betrieb gewerblicher Art ergeben würde.

§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel

- (1) Das Rektorat weist CAM HEIDELBERG ein Budget für Infrastruktur zu. CAM HEIDELBERG erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Mittel. Das Direktorium wird der Forschungsgruppenleiterversammlung und dem Rektorat einmal pro Jahr über die Verwendung der zentralen Mittel berichten.

Die Entscheidungen über die sonstigen Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf CAM HEIDELBERG ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Die in CAM HEIDELBERG durchgeführten wissenschaftlichen Projekte werden überwiegend aus Drittmitteln finanziert. Anträge auf Drittmittel sind über das Direktorium von CAM HEIDELBERG der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für CAM HEIDELBERG entstehen, muss die Forschungsgruppenleiterversammlung zustimmen.

- (3) Die zentralen Einrichtungen von CAM HEIDELBERG stehen allen Mitgliedern des CAM HEIDELBERG gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Direktorium; dieses entscheidet über die Zulassung zur Nutzung.

§ 12 Kostenerstattung

Die Nutzer beteiligen sich in angemessener Weise an den zentralen Kosten zur Sicherstellung des Betriebs von CAM HEIDELBERG. Soweit die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen wissenschaftliche Serviceleistungen für Dritte zulassen, wird für diese eine Kostenerstattung erhoben. Die Höhe orientiert sich an den entstehenden Kosten und wird durch das Direktorium festgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 21.12.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor